



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, im Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Beantragte Gesetzesänderung	3
3	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4	Bemerkungen der Kantone	4
5	Bemerkungen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien	4
6	Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
7	Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft	5
8	Bemerkungen von weiteren interessierten Kreisen	6
	Anhang	8

1 Ausgangslage

Asbest wurde lange Zeit in verschiedenen Bau- und Industriematerialien verarbeitet. Als bekannt wurde, dass Asbest der Auslöser für verschiedene schwere Krankheiten war, erliess der Bund 1989 ein Asbestverbot. Wegen der sehr langen Inkubationszeit zwischen der Asbestexposition und dem Auftreten von Krankheitssymptomen erkrankten weiterhin jährlich um 120 Personen an einem malignen Mesotheliom. Rund 30 dieser erkrankten Personen haben mangels beruflicher Asbestexposition keinen Anspruch auf die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, sondern lediglich auf solche der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung, die deutlich weniger umfassend sind.

Deshalb wurde die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) ins Leben gerufen. Mithilfe dieser Stiftung können Asbestopfer seit Juli 2017 finanziell entschädigt werden.

Am Runden Tisch im Jahr 2016 wurde der Finanzbedarf für die ersten 10 Jahre (von 2015 bis 2025) auf ca. 100 Mio. Franken geschätzt. Der Fonds wurde durch freiwillige Einlagen in der Höhe von rund 26 Mio. Franken geäufnet (Versicherungsverband, Bahnunternehmen, Asbest verarbeitende Betriebe, paritätische Berufskommissionen). Da weniger Entschädigungsgesuche eingetroffen sind als erwartet, verfügt die Stiftung aktuell noch über rund 11 Mio. Franken. Die Suva konnte mangels gesetzlicher Grundlage keine Zahlungen leisten.

Die Finanzierung der Stiftung ist herausfordernd. Ab 2020 konnten keine namhaften Zuwendungen mehr erwirkt werden, obwohl solche angesichts der weiterhin hohen Fallzahlen notwendig wären. Die Ende 2021 unter Teilnahme des damaligen Bundespräsidenten Guy Parmelin durchgeführten Solidaritätsgespräche sollten dazu dienen, die Wirtschaft an ihre soziale Verantwortung zu erinnern und weitere Beiträge zu generieren; in der Folge konnten jedoch keine Zuwendungen an die Stiftung erreicht werden.

Aus aktueller Sicht erfordert der Weiterbetrieb der Stiftung EFA bis 2030 zusätzliche finanzielle Mittel von 25 - 50 Mio. Franken. Dieser Finanzbedarf resultiert auch aus der Änderung per 1. Januar 2017 des Artikels 36 Absatz 5 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Seither erlangen betroffene Personen, welche an einem Mesotheliom oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit erkranken, einen Anspruch auf die volle Integritätsentschädigung bereits mit Ausbruch der Krankheit. Entsprechend ist der Bedarf gestiegen. Das Entschädigungsreglement der Stiftung greift dies auf und hat mit der Verlängerung der Verjährung auf 20 Jahre den Zeitpunkt im Entschädigungsreglement, ab welchem die Stiftung Entschädigungen leistet, auf das Jahr 1996 festgelegt.

Nachdem anlässlich der Solidaritätsgespräche verschiedene Wirtschaftsvertretende auf die Suva verwiesen haben, ist die Idee, den Entschädigungsfonds durch die Suva zu alimentieren, vertieft geprüft worden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) soll das Vorhaben umgesetzt werden.

2 Beantragte Gesetzesänderung

Es ist vorgesehen, dem Suva-Rat die Kompetenz einzuräumen, Ertragsüberschüsse aus der Versicherung gegen Berufskrankheiten und Berufsunfälle für die Finanzierung der Stiftung EFA zu verwenden. Die Ertragsüberschüsse können sich insbesondere aus Kapitalerträgen ergeben, nachdem sämtliche Finanzierungsbedürfnisse (Finanzierung der Verzinsung der Rentendeckungskapitalien; Finanzierung der obligatorischen Teuerungszulagen; Äufnung der gesetzlich vorgesehenen und selbst bestimmten Eigenmittel) befriedigt sind. Ertragsüberschüsse werden als Abzug mit den Prämien der Versicherten verrechnet.

Der finale Entscheid einer finanziellen Unterstützung und deren Höhe liegt gestützt auf Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG in der Kompetenz des Suva-Rates.

Das UVG soll entsprechend mit einem neuen Artikel 67b UVG ergänzt werden.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Dachverbände sowie der weiteren interessierten Kreise, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen inklusive derjenigen von Privatpersonen sind öffentlich zugänglich https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/87/cons_1.

4 Bemerkungen der Kantone

Die Kantone **ZH, BE, LU, SZ, NW, ZG, FR, SO, BL, BS, SH, AR, TG** sind ausdrücklich einverstanden mit der Vorlage, während die Kantone **UR, OW, GL, GR, NE und TI** keine Bemerkungen dazu haben. Der Kanton **AI** führt aus, dass die Leistung von Zuschüssen durch die Suva an die Stiftung EFA grundsätzlich systemwidrig sei. Eine Zustimmung sei nur möglich, weil keine anderweitige valable Lösung erkennbar sei. Der Kanton **AI** sehe aber die Wirtschaft und insbesondere die asbestverarbeitenden Betriebe in der Pflicht. Die Zuschüsse der Suva dürften nur subsidiär erfolgen und seien zwingend zeitlich und betragsmässig zu begrenzen. Der Kanton **AG** begrüsst das Vorhaben zwar, bedauert jedoch, dass nicht genügend freiwillige Leistungen von Vertretern aus der Wirtschaft eingegangen sind. Der Kanton **VS** stimmt dieser Vorlage zu, da die Finanzierung der Stiftung EFA durch die Prämienüberschüsse und nicht durch die Prämienzuschläge für die Prävention sichergestellt würden. Der Kanton **SG** bringt vor, dass die Stiftung EFA eine wichtige Organisation sei und entsprechend auch deren Finanzierung wichtig sei. Es befremde, dass aus der Wirtschaft nicht genügend Mittel eingebracht würden und dass in der Folge die Suva die Finanzierung sicherstellen müsse. Fraglich sei die Aussage, wonach die Finanzierung aus den Ertragsüberschüssen der Suva keine Auswirkungen auf die Versicherungsprämien haben sollen. Die Versicherungsprämien der Berufsunfallversicherung profitieren von den Ertragsüberschüssen der Suva durch Abzüge. Für den Kanton **SG** betrage der «Bonus» aus ausserordentlichen Kapitalerträgen rund 20% des Nettoprämiensatzes. Es dürfe zukünftig nicht argumentiert werden, dass dieser «Bonus» aufgrund anderweitiger Verpflichtungen verringert werde. Die fehlenden Mittel der Stiftung würden sich auf rund 74 Mio. belaufen. Mangels anderer Zuschüsse könnte sich die Suva als einzige Geldgeberin gezwungen sehen, mehr Mittel für die Stiftung EFA aufbringen zu müssen. Es werde sich zeigen, ob die Versicherungsprämien davon nicht betroffen sein werden. Der Kanton **SG** regt an, weiterhin Bemühungen zu unternehmen, damit die Wirtschaft ihren Teil leisten werde. Der Kanton **VD** bedauert, dass es nur eine «Kann»-Bestimmung sei und dass nicht festgelegt werde, ob, wie, in welcher zeitlichen Frist und in welcher Höhe der Fonds unterstützt werde. Es sei unsicher, ob entsprechend das Ziel, den Fonds finanziell zu sichern, erreicht werden könne. Trotzdem begrüsst er die Änderung des UVG.

5 Bemerkungen der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien

Die **Mitte** begrüsst die geplante Anpassung des Gesetzes.

Ablehnend äussert sich die **SVP**. Sie bemängelt, dass damit Mittel von nicht betroffenen Unternehmen abgeschöpft würden. Aus Sicht der SVP sei es grundsätzlich richtig, dass ehemals asbestverarbeitende Unternehmen gemäss dem Verursacherprinzip für die gesundheitlichen Langzeitfolgen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufkommen müssten. Die

SVP kritisiert die fehlende Bereitschaft der problemverursachenden Branchen, zusätzliche Zahlungen zu leisten. Sie führt aus, dass die mit dem vorliegenden Vorschlag entstehende Solidarhaftung sämtlicher beitragszahlender Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als nicht ursachergerecht zu kritisieren sei. Zum Geschäftsmodell einer Versicherung würden das Miteinander von Erträgen und Beiträgen der Versicherten gehören. Erträge die zweckentfremdet werden, würden zu unnötig höheren Versicherungsbeiträgen führen. Das Bundesamt für Gesundheit spreche von Kosten zwischen 25 bis 50 Millionen Franken bis 2030 für den Weiterbetrieb der Stiftung, nenne aber keinen definitiven Termin für die Liquidierung der Stiftung. Aus Sicht der **SVP** müsse Missbrauch verhindert werden. Sobald die Entschädigungsgesuche signifikant abnehmen oder gar ausbleiben würden, müsse die Auflösung der Stiftung rasch vollzogen werden.

Die **SPS** teilt die Ansicht, dass die Finanzierung der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer sichergestellt werden müsse. Sie erachte es deshalb auch als wichtig, dass langfristige Finanzierungsstrukturen geschaffen werden. Dennoch bringt sie ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass mit der vorgeschlagenen Handhabung, dass der Entschädigungsfonds durch die Suva gespiesen werde, alle kollektiv zur Kasse gebeten würden. Nach Ansicht der **SPS** müsste die Industrie, die Asbest verwendete und somit die gesundheitlichen Schäden zu verantworten habe, zur Rechenschaft gezogen werden - und zwar langfristig. Sie hätten es deshalb begrüsst, wenn alle verantwortlichen Verbände und Firmen ihre Beiträge bezahlt hätten, wie dies auch ursprünglich im Rahmen des runden Tisches 2016 entschieden wurde. Denn hätten alle ihre Beiträge geleistet, bräuhete es nun keine Lösung über die Suva. In dem Sinne bedauere die **SPS**, dass keine andere Lösung gefunden werden konnte. Sie würden der vorgeschlagenen Finanzierung aber dennoch zustimmen.

6 Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete sind keine Eingaben eingereicht worden.

7 Bemerkungen der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft

Der **SGV** unterstützt zwar die Vorlage, führt jedoch aus, dass es nicht einsichtig sei, weshalb die Suva, welche ihren Verpflichtungen, die sie aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben habe, stets nachgekommen sei, nun zur Kasse gebeten werden solle. Es bestehe die Gefahr, dass ein Präjudiz geschaffen werde, welches sich in Zukunft als verhängnisvoll erweisen könne. Der **SGV** lege deshalb Wert darauf, zu betonen, dass es sich hier um eine einmalige Sonderfinanzierung handeln müsse. Weiter wird ausgeführt, dass bisher Dritte 26 Millionen Franken in den Fonds eingespeist hätten. Mit weiteren Zahlungen aus diesem Kreis werde nicht gerechnet. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Suva alleine für die noch zu erwartenden Auszahlungen in der Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken aufkommen werde. Dies bedeute, dass die Suva im besten Fall mindestens die Hälfte der Fondsausgaben werde tragen müssen, im schlimmsten Fall würden es sogar zwei Drittel der Fondsausgaben sein. Es dürfe die Frage gestellt werden, ob die Suva und deren Versicherte nicht überdurchschnittlich stark zur Kasse gebeten würden. Der Eindruck, dass die Politik den Weg des geringsten Widerstands gehe und die Mittel dort abgeholt würden, wo sie im Überfluss vorhanden zu sein scheinen, lasse sich kaum ganz von der Hand weisen. Weiter wird vorgebracht, dass im Entwurf für den Artikel festgehalten werde, dass die Suva zur Finanzierung des Fonds ausschliesslich Ertragsüberschüsse einsetzen dürfe. Nach Ansicht des **SGV** solle damit offenbar der Eindruck erweckt werden, dass keine Prämiegelder eingesetzt werden dürften. Führe man sich aber vor Augen, dass die Ertragsüberschüsse der Suva früher oder später in Form von Prämienrabatten an die Versicherten zurückerstattet

würden, müssen man all der Augenwischerei zum Trotz doch festhalten, dass es sich gleichwohl um Prämiegelder handle, welche hier eingesetzt werden. Der **SGV** führt weiter aus, dass der Fonds zum Ziel habe, Personen finanziell zu entschädigen, die aufgrund einer nicht-beruflichen Asbestexposition erkrankt seien. Finanziert werden sollen die Mittel der Suva aber ausschliesslich aus Geldern der Berufsunfallversicherung, was komisch anmute. Wenn die Ursache der Erkrankung ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit zu suchen sei, sollte man eigentlich erwarten, dass die Finanzierung aus Mittel der Nichtberufsunfallversicherung stamme oder dass zumindest eine Mischfinanzierung zum Tragen komme. Der **SGV** regt in der Folge an, zu überprüfen, ob eine solche Mischfinanzierung (die Hälfte der Mittel aus der Berufsunfallversicherung, die andere Hälfte aus der Nichtberufsunfallversicherung) nicht sachgerechter wäre. Nach Ansicht des **SGV** würde dies auch besser zur Trägerschaft der Stiftung passen, welche sozialpartnerschaftlich zusammengesetzt sei.

Der **Schweizerische Arbeitgeberverband** unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um eine finanzielle Unterstützung der Stiftung EFA durch die Suva zur Verwendung von Ertragsüberschüssen im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe f UVG, welche ausschliesslich aus den Überschüssen aus der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten erfolgen, zu ermöglichen.

Der **SGB** spricht sich ausdrücklich für das geplante Vorhaben aus und erbittet eine zeitnahe Umsetzung der Anpassung des Gesetzes. Insbesondere die Finanzierung via die Ertragsüberschüsse aus der Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten wird als sehr gut beurteilt.

Travail.Suisse begrüsst, dass eine Lösung gefunden werden konnte. Es wird aber bedauert, dass die verantwortlichen Unternehmen nicht bereit gewesen seien, die Stiftung EFA ausreichend zu öffnen, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die entsprechenden Unternehmen von der Arbeit mit Asbest finanziell profitiert hätten und eine wesentliche Verantwortung für die Gesundheitsschäden tragen würden, die von der Stiftung EFA entschädigt werden.

8 Bemerkungen von weiteren interessierten Kreisen

Die **Suva** stimmt der geplanten Änderung des UVG vorbehaltlos zu.

Der **SVV** führt aus, er sei Teil des Runden Tisches im Jahr 2016 gewesen und habe sich mit einem freiwilligen Beitrag der Assekuranz an der Öffnung des Fonds beteiligt. Weiter hält er fest, dass er sich mit Wirtschaftskreisen dafür eingesetzt habe, dass auch die Suva Zahlungen leisten könne. Der SVV begrüsst die geplante Gesetzesanpassung vollumfänglich.

Die **Lungenliga Schweiz**, die **Lungenliga Neuenburg** sowie die **Lungenliga St. Gallen - Appenzell** führen in identischen Eingaben aus, dass sie das geplante Vorhaben begrüssen. Weiter halten sie fest, dass um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer bis 2030 weiterzuführen, zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erforderlich seien. Die **Lungenliga Schweiz** gehe davon aus, dass diese Mittel vollumfänglich durch die Suva abgegolten würden.

Der **EIT.swiss** begrüsst das Vorhaben vollumfänglich und betont dessen Wichtigkeit. Aufgrund der weiten Verbreitung von asbesthaltigen Produkten in elektrischen Hausinstallationen (z.B. Schaltgeräteinstallationen, Rohrisolationen und Platten hinter Elektroinstallationen) würden sich die Berufsleute der Elektrobranche überdurchschnittlich oft mit einer Asbestexposition inkl. möglicher Gesundheitsfolgen konfrontiert sehen. Die Suva sehe entsprechend auch höhere Rückstellungen für die massgebliche Klasse 55D vor. Mit dem steigenden Renovationsbedarf von Gebäuden mit Baujahr vor 1990 sei das Risiko einer Asbestexposition in den letzten Jahren wieder gestiegen. EIT.swiss habe deshalb

zusammen mit der Suva für die Unternehmen der Branche Verhaltensregeln im Umgang mit Asbest entwickelt.

Der **SBV** erachtet die Finanzierung der Stiftung EFA als sehr wichtig und unterstützt die Vorlage.

Bauenschweiz begrüsst eine institutionelle Lösung zur Finanzierung der Stiftung EFA über die Suva und unterstützt den Vorschlag zur Änderung des UVG deshalb vollumfänglich. Der Dachverband sei sich der Problematik bewusst und habe sich aus diesem Grund für die Schaffung der Stiftung EFA eingesetzt. Bei der Gründung des Entschädigungsfonds seien die Verbandsmitglieder zum Thema sensibilisiert und aktiv Gespräche innerhalb der Branche und mit externen Organisationen der Wirtschaft und Bundesverwaltung initiiert worden.

Bauenschweiz habe sich darum bemüht, die notwendigen Mittel zu beschaffen. Allerdings habe sich relativ rasch eine Finanzierungslücke abgezeichnet. Infolgedessen habe sich **Bauenschweiz** erneut engagiert. Es habe sich jedoch gezeigt, dass der bisherige Weg über Einzelanfragen und Initiativen in den Branchen nicht zum gewünschten Erfolg führe. Der Vorstand von **Bauenschweiz** habe deshalb entschieden, dass eine institutionelle Lösung koordiniert über die Suva notwendig und erfolgsversprechender sei. Deshalb unterstütze **Bauenschweiz** diesen Vorschlag.

Die **VZI** begrüsst eine institutionelle Lösung und unterstützt den Vorschlag vollumfänglich.

Der **VAO** und der Verein **LUNGE ZÜRICH** schlagen vor, den Gesetzestext von Art. 67b Abs. 1 UVG folgendermassen anzupassen:

«Die Suva unterstützt die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer finanziell soweit, als es die Erfüllung des Stiftungszweckes erfordert».

Sie legen in ihren Stellungnahmen folgende übereinstimmende Überlegungen dar: Auch wenn sie eine Finanzierung über direkte Beiträge der Betriebe, deren Haftpflichtversicherungen und Branchenorganisationen begrüsst hätten, so sei die geplante Finanzierung der Stiftung über die Ertragsüberschüsse der Suva zwar keine ideale, aber angesichts der Dringlichkeit eine angemessene Lösung. Mit der aktuellen Finanzierungslage sei die Zukunft der Stiftung über die geplante Lebensdauer nicht zu finanzieren und der Stiftung werde das Geld ausgehen, bevor endlich keine Asbestopfer mehr zu beklagen seien. Es sei seit Gründung der Stiftung nicht gelungen, diese auf eine solide und dauerhafte finanzielle Basis zu stellen, zumal sich praktisch sämtliche betroffenen und verursachenden Branchen und Betriebe um ihre Verantwortung focht hätten. Als sehr wichtig werde dabei erachtet, dass ausschliesslich Ertragsüberschüsse aus der Berufs- und keineswegs der Nichtberufsunfallversicherung verwendet würden, wie dies korrekt in der Erläuterung vorgesehen sei. Eine Beteiligung der Betroffenen über ihre eigenen Prämien aus der Nichtberufsunfallversicherung lehnen der **VAO** und der Verein **LUNGE ZÜRICH** ab, da eine solche dem Verursacherprinzip entgegenstehen würde. Weiter wird ausgeführt, dass eine finanzielle Sicherung der Stiftung eines unbedingten Auftrages an die Suva bedürfe. Die Kann-Vorschrift - bzw. die blosse Absicht der Suva und die gesetzliche Ermächtigung dazu - die EFA zu unterstützen, biete keine angemessene Gewähr der nachhaltigen Finanzierung. Nur der vom **VAO** und des Vereins **LUNGE SCHWEIZ** eingereichte Vorschlag eines Gesetzestextes garantiere eine solche. Der **VAO** unterstütze das geplante Gesetzgebungsprojekt und die Einführung einer neuen Bestimmung im erwähnten Sinne.

Der **VIS** unterstützt die vorgeschlagene Änderung des UVG.

Anhang

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'Etat du Canton de Genève Cancelleria di Stato del Cantone di Ginevra
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'Etat du Canton du Jura Cancelleria di Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria di Stato del Cantone di Lucerna
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa

SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwyz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di Centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
	Travail.Suisse

4. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altri ambienti interessati

Abk. Abrév. Abbrev.	Adressaten / Destinataires / Destinatari
	Bauenschweiz constructionsuisse costruionesvizzera
	EIT.swiss
	LUNGE Zürich
	Lungenliga Neuenburg Ligue Pulmonaire Neuchâteloise
	Lungenliga Schweiz Ligue Pulmonaire Lega Polmonare
	Lungenliga St. Gallen - Appenzell
Suva CNA INA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
SBV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société suisse des entrepreneurs Società Svizzera Impresari Costruttori
VZI	Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen
VAO VAO VAO	Verein für Asbestopfer und Angehörige Association des victimes et parents de l'amiant Associazione per le vittime e i parenti dell'amianto
VIS AIS	Verband Immobilien Schweiz Association Immobilier Suisse